

ZH_OBERGERICHT RA220001 vom 8. September 2022

ZH Obergericht, 2022-09-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA220001

FR: ZH_OBERGERICHT RA220001 du 8 septembre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RA220001 del 8 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 28'588.63 brutto nebst Zins zu 5% seit 1. März 2020 zu bezahlen.

E. 1.1

Die Beklagte und Beschwerdeführerin (fortan Beklagte) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in C._____ und bezweckt gemäss ihrem aktuellen Handelsregister eintrag jedes Handelsgeschäft im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Lieferung von Produkten, insbesondere verzehrfertigen Lebensmitteln, und der Lieferung von Waren und/oder damit verbundenen Dienstleistungen an Konzerngesellschaften oder Dritte. Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) war für die Beklagte als Essenskurierin zunächst in einem auf drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis auf Stundenlohnbasis tätig. Dieses Arbeitsverhältnis wurde in der Folge fortgesetzt und die Beklagte zahlte der Klägerin ab Februar 2019 einen Bruttostundenlohn von Fr. 21.–, welcher sich aus Fr. 19.– Lohn zuzüglich Fr. 2.– Entschädigung für die Benutzung des eigenen Fahrzeugs zusammensetzte. Am 19. August 2019 schlossen die Parteien einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis per 30. November 2019 (Urk. 1 Rz. 27 und Rz. 49; Urk. 8 Rz. 6, 7, 18 und 25; Urk. 10/2-3; Urk. 14 Rz. 7; Urk. 5/3 und Urk. 5/4).

E. 1.2

Am 9. September 2020 (Datum Poststempel) erhob die Klägerin beim Arbeitsgericht Zürich unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12, vom 8. Juni 2020 (Urk. 3) eine Klage mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 1 S. 2 sinngemäss):

E. 2

Eventualiter sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin einen vom Gericht durch Schätzung festzulegenden Betrag zzgl. Zins zu 5% seit 1. März 2020 zu bezahlen.

E. 3

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, letztere zuzüglich MwSt. von derzeit 7.7%, zulasten der Beklagten." Im Übrigen kann betreffend den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 57 S. 3 f. = Urk. 60 S. 3 f.). Am 12. November 2021 entschied die Vorinstanz über die Klage wie folgt (Urk. 57 S. 22 f. = Urk. 60 S. 22 f.): [Verfügung:]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.